

Vereinssatzung

Stand 27.01.2020

Satzung der Dorffreunde Steinbacher Tal e.V.

Vorbemerkung

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Dorffreunde Steinbacher Tal e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 74629 Pfedelbach, Ortsteil Untersteinbach.
- (3) Der Verein soll bei Vereinsgründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Das Ziel des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Wiederbelebung, Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen im Steinbacher Tal als Grundlage für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung.

Vor dem Hintergrund dieses Zieles verfolgt der Verein als Zweck:

- (a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (b) die Förderung von Kunst und Kultur
- (c) die Förderung des traditionellen Brauchtums
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) den Bau, Unterhalt, sowie die Pflege von Begegnungsstätten/Treffpunkte für die Gemeinschaft im Steinbacher Tal wie z.B. Kinderspielplätze, Grillplätze, Gemeinschaftsräume, etc.
 - (b) die Durchführung von Veranstaltungen
 - (c) Organisation von Terminen/Angeboten zur Förderung des Dialogs innerhalb und zwischen den Generationen im Steinbacher Tal
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Erwerb und Verwaltung von Grundstücken

(1) Der Verein kann durch Vorstandsbeschluss seine in § 2 genannten Ziele durch den Erwerb, die Pachtung und die Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften verwirklichen.

Ebenso kann er die Entwicklung, Erhaltung und Verwaltung von Grundstücken und Liegenschaften treuhänderisch für Dritte übernehmen, wenn dies für die Förderung der Vereinsziele dienlich ist.

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der mit Wirkung zum Ende des aktuellen Kalenderjahres möglich ist und spätestens zum vorangehenden 01.12. schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss:
 - c) durch Ausschluss, der jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand erklärt werden kann. Hierzu zählt insbesondere die Nichteinhaltung der Pflichten aus § 5 Abs. 2. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung Wünsche und Anträge einbringen und sein Stimmrecht ausüben.
- (2) Jedes Mitglied erklärt sich mit seinem Eintritt in den Verein zur Einhaltung der Satzung bereit. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und für die Erreichung des Satzungszweckes zu wirken.

Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Durch Austritt oder Ausschluss sind ausscheidende Mitglieder zur Leistung von Beiträgen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausscheiden, verpflichtet.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgelegt (siehe Anlage "Beitragsordnung").

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder dies auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Pfedelbach einberufen.

Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und des Kassiers
- (2) Bericht der Kassenprüfer
- (3) Entlastung des Vorstandes
- (4) Beschlussfassung über Anträge
- (5) Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gleichwertig stimmberechtigt. soweit diese zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung ergänzt werden. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 - a) dem Vorsitzenden.
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) Beisitzer 1
 - f) Beisitzer 2
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die der stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt ist.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, dem Kassier in Bankangelegenheiten Vollmacht zu erteilen. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren abwechselnd gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand wegen Rücktritt, Krankheit, Tod aus oder verlässt es den Verein, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (7) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Es können Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen oder Aufgaben, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen, gebildet werden. Für jede Arbeitsgruppe muss ein Arbeitsgruppenleiter benannt werden, welcher für die Arbeitsgruppenziele verantwortlich ist. Die Arbeitsgruppenziele und der Arbeitsgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der Arbeitsgruppenleiter berichtet regelmäßig in den Vorstandsitzungen über den aktuellen Stand. Die Freigabe von Geldmitteln für eine Arbeitsgruppe sind auf Antrag vom Vorstand zu beschließen. Der Arbeitsgruppenleiter legt einmal jährlich in der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitsgruppe ab.
- (2) Die Arbeitsgruppenleiter erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandsitzungen teilzunehmen, sie sind dort aber nicht stimmberechtigt.

- (3) Eine Arbeitsgruppe kann auf Antrag des Arbeitsgruppenleiters unter Angabe der Gründe durch den Vorstand aufgelöst werden.
- (4) Eine Arbeitsgruppe kann auf Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe aufgelöst werden.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Es sind zwei Kassenprüfer durch einfache Mehrheit von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre abwechselnd zu wählen.
- (2) Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Pfedelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung der Dorffreunde Steinbacher Tal e.V. ist heute, am 02. Januar 2020, in Untersteinbach durch die Gründerversammlung beschlossen worden, welche mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt.